

Verordnungsblatt für die Gemeinde Virgen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

4. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Virgen erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind die Baumassen für freistehende Garagen (wenn diese nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn diese keinen Wasseranschluss aufweisen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 3.850,- Euro.

(4) Für Schwimmbecken bzw. Pools sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in der Höhe von 27,50 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens bzw. des Pools zu entrichten.

(5) Für Campingplätze mit Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ist pro Stellplatz eine Anschlussgebühr in der Höhe von 198,00 Euro zu entrichten.

(6) Für unbebaute Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 1.650,- Euro zu entrichten. Bei späterer Bebauung des Grundstücks ist dieser Betrag von den nach Abs. 1 bis 5 vorzuschreibenden Gebühren abzuziehen.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,35 Euro pro Kubikmeter.

(2) Zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr ist ein Wasserzähler einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

(3) Die Zählergebühr beträgt jeweils pro Jahr

- a) für einen 3 bis 5 Kubikmeter Zähler 2,43 Euro,
- b) für einen 7 Kubikmeter Zähler 2,72 Euro,
- c) für einen 30 Kubikmeter Zähler 3,35 Euro.

(4) Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden die Wasserzähler jeweils im Jänner jeden Jahres abgelesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.

(5) Für die Bereithaltung der vorgelagerten Anlagenteile (Wasserleitungsnetz, Pumpstationen) wird eine Mindestverbrauchsgebühr berechnet. Diese wird mit 50 Kubikmeter pro Jahr und angeschlossenem Grundstück festgelegt.

(6) Bei angeschlossenen Objekten, bei denen der Einbau von Wasserzählern technisch nicht möglich ist, berechnet sich der für die Messung der laufenden Gebühr maßgebliche Wasserverbrauch pro Jahr

- a) pro Person mit Hauptwohnsitz mit 50 Kubikmeter,
- b) pro Gästenächtigung mit 0,2 Kubikmeter,
- c) für Gewerbebetriebe mit 250 Kubikmeter,
- d) für Gastgewerbebetriebe 1.000 mit Kubikmeter,
- e) für Landwirtschaftliche Betriebe mit 18 Kubikmeter pro Großvieheinheit (GVE). Die Anzahl der GVE richtet sich nach den jeweils von der Bezirkslandwirtschaftskammer bekannt gegebenen Zahlen des dem Verschreibungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(8) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im Juli als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Februar des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Offene Brunnen und Viehtränken

(1) Die an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen offenen Brunnen beim „Wirt“ und „Auf der Weite“ werden zu öffentlichen Dorfbrunnen erklärt und unterliegen nicht dieser Wasserleitungsgebührenordnung. Bei Wasserknappheit ist bei diesen Brunnen der Wasserauslass auf ein Mindestmaß zu beschränken oder notfalls abzusperren.

(2) Für vorschriftsmäßig installierte Selbsttränken auf Viehweiden wird eine jährliche Pauschalgebühr von 60,75 Euro eingehoben.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Befindet sich auf einem Grundstück ein an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Bauwerk, welches sich nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet, so ist der jeweilige Eigentümer des Bauwerks Gebührenschuldner.

(3) Für Inhaber eines Baurechts auf Grundstücken gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Virgen vom 21. Oktober 2005, kundgemacht vom 24. Oktober 2005 bis 8. November 2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Ruggenthaler